

Musterlösung Prüfung Öffentliches Recht I, Herbstsemester 2021

Aufgabe 1	20 Punkte
<p>Auf Bundesebene ist das zusätzliche Erfordernis des Ständemehrs bei Abstimmungen über Verfassungsänderungen und in ausgewählten weiteren Fällen (Art. 139 Abs. 4 und 5 BV; Art. 140 Abs. 1 BV; Art. 142 Abs. 2 BV) vorgesehen. Dieses Erfordernis hat einen historischen Hintergrund. Die Kantone sind gemäss Art. 3 BV souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Die Kantone haben einen Teil ihrer Souveränität an den Bund abgegeben. Sie sind aber nicht bloss dezentralisierte Verwaltungseinheiten mit einer gewissen Autonomie, sondern Gliedstaaten eines Bundesstaats, denen bei der Verfassungsgebung eine besondere Stellung zukommt (HANGARTNER/KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 761). Das Ständemehr im Bund ist historisch bedingt und Folge eines politischen Kompromisses beim Übergang von Staatenbund zum Bundesstaat. Demgegenüber handelt es sich bei den 2009 geschaffenen zehn Berner Verwaltungskreisen nicht um historisch gewachsene, sondern um vom Kanton geschaffene dezentrale Verwaltungseinheiten ohne Eigenstaatlichkeit und ohne eigene verfassungsmässige Ordnung. Mit einer Analogie zum Ständemehr auf Bundesebene lässt sich die Einführung eines Verwaltungskreismehrs somit nicht begründen.</p>	
<p>Art. 34 Abs. 2 BV schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.</p>	
<p>Die <i>Zählwertgleichheit</i> (Kopfprinzip) bildet die Grundlage des demokratischen Entscheidungsprozesses und verlangt, dass jede Stimme gleich viel zählt («one person, one vote»). Nach dem Grundsatz der <i>Stimmkraftgleichheit</i> soll die Stimme jeder abstimmenden und wählenden Person bei der Berechnung des Ergebnisses das gleiche Gewicht haben (TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Aufl., Bern 2021, N 918).</p>	
<p>Doppelmehrabstimmungen bewirken u.U. eine erhebliche Verzerrung der Stimmkraft je nach Wohnsitz. Aufgrund der markanten Grössenunterschiede der bernischen Verwaltungskreise und der damit verbundenen Verzerrung der Stimmkraftgleichheit steht das Verwaltungskreismehr im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichgewichtigkeit der Stimmen. Die Stimme eines Stimmberechtigten aus dem kleinsten Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen (11'710 Stimmberechtigte) würde im Rahmen des Verwaltungskreismehrs rund 25 Mal stärker ins Gewicht fallen als die Stimme eines Stimmberechtigten mit Wohnsitz im grössten Verwaltungskreis Bern-Mittelland (mit 292'711 Stimmberechtigten).</p>	
<p>Art. 51 Abs. 1 BV schreibt ausdrücklich vor, dass sich jeder Kanton eine demokratische Verfassung gibt. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt.</p>	
<p>Gemäss Art. 51 Abs. 1 BV ist für die Verfassungsänderung nur das Volksmehr erforderlich. Gemäss der herrschenden Lehre ist darunter die Mehrheit der gültig Stimmenden zu verstehen. Die Kantone dürfen keine weitergehenden Einschränkungen der Revidierbarkeit einer Kantonsverfassung aufstellen, also keine höheren Mehrheitshürden, weder ein qualifiziertes noch ein doppeltes</p>	

<p>Mehr verlangen (HANGARTNER/KLEY, N 1357; TSCHANNEN, N 675; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., Zürich 2020 N 1017; a.A. BIAGGINI, Komm. BV, Art. 51 N 13). <i>Andere Ansicht mit Begründung vertretbar.</i></p> <p>Ob die Einführung eines Verwaltungskreismehrs bei anderen kantonalen Volksabstimmungen ohne Verfassungsrang mit den bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar ist, müsste näher geprüft werden. Denkbar wäre ein Verwaltungskreismehr bei kantonalen Abstimmungen über Gesetze, Grossratsbeschlüsse und Volksinitiativen. Ausgeschlossen, da bundesrechtswidrig, wäre ein Verwaltungskreismehr jedenfalls bei Abstimmungen über den Erlass oder die Änderung der Kantonsverfassung.</p>	
<p>Siehe zum Ganzen Regierungsrat des Kantons Aargau vom 28. Februar 2019, Geschäft Nr. 18.258, Motion Christoph Riner, SVP, Zeihen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 11. Dezember 2018 betreffend Stärkung der Bezirke bei kantonalen Abstimmungen</p> <p>Antwort des Regierungsrates des Kantons Bern vom 19. August 2020, Interpellation Geschäft Nr. 2020.RRGR.73, Einführung eines Verwaltungskreismehrs und eines obligatorischen Finanzreferendums bei kantonalen Abstimmungen</p> <p>Antrag der Regierung des Kantons St. Gallen vom 4. Januar 2022, Motion Geschäft Nr. 42.21.19, Selektive Einführung des Gemeindemehrs bei kantonalen Abstimmungen</p>	
<p>Aufgabe 2</p>	<p>18 Punkte</p>
<p>Frage 1</p>	<p>12 Punkte</p>
<p>Die Kompetenzen des Bundes sind in der Bundesverfassung abschliessend geregelt (Art. 42 Abs. 1 BV). Demgegenüber regeln die Kantone alle Bereiche, die nicht dem Bund zugewiesen sind (Art. 3 BV) oder in denen der Bund seine Kompetenz (noch) nicht wahrgenommen hat (subsidiäre Generalkompetenz).</p> <p>1. Natur- und Heimatschutz</p> <p>Gemäss Art. 78 Abs. 4 BV erlässt der Bund Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit nachträglich derogatorischer Wirkung.</p> <p>Das kantonale Verbot der Bestandesförderung steht dem Schutz der Tierwelt entgegen. Gleiches würde für die kantonalen Bestimmungen zur Beschränkung des Bestandes gelten. <i>Andere Meinung mit Begründung vertretbar.</i></p> <p>2. Fischerei und Jagd</p> <p>Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel (Art. 79 BV).</p> <p>Es handelt sich um eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz.</p>	

Kantonale Bestimmungen zur Beschränkung und Regulierung des Bestandes im Rahmen des Jagdwesens stehen der Bundeskompetenz unter Berücksichtigung von Art. 78 Abs. 4 BV grundsätzlich nicht entgegen. *Andere Meinung mit Begründung vertretbar.*

3. Weitere mögliche Kompetenzgrundlagen

Für die nachfolgenden Kompetenzgrundlagen wurden ebenfalls in gleicher Weise Zusatzpunkte vergeben wie für die obigen einschlägigen Kompetenzgrundlagen, das heisst für die Nennung der Bestimmung, der Kompetenzart und für eine vertretbare Subsumtion.

Art. 80 Abs. 1 BV sieht vor, dass der Bund Vorschriften über den Schutz der Tiere erlässt. Er regelt mitunter das Töten von Tieren (Art. 80 Abs. 2 lit. f BV). Es handelt sich hierbei um eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit nachträglich derogatorischer Wirkung. Art. 80 BV schützt jedoch das einzelne Tier und nicht die Art in ihrem Bestand, was indes tierschutzrechtliche Bestimmungen auf Bundesebene innerhalb des Bereichs der Jagd nicht ausschliesst (BSK BV-SCHÄRMELI/GRIFFEL, Art. 79 N 14). *Andere Meinung mit Begründung vertretbar.*

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen (Art. 74 Abs. 1 BV). Es handelt sich hierbei um eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit nachträglich derogatorischer Wirkung. Eine Grundlage für Regelungen betreffend den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren bietet Art. 74 BV jedoch nicht (OFK BV-BIAGGINI Art. 74 N 5). *Andere Meinung mit Begründung vertretbar.*

Nach Art. 118 Abs. 1 BV erlässt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit. Art. 118 Abs. 1 BV begründet keine neuen Kompetenzen (BSK BV-GÄCHTER/RENOLD-BURCH, Art. 118 N 3). Der Bund erlässt ausserdem Vorschriften über den Umgang mit Organismen und über die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren (Art. 118 Abs. 2 lit. a und b BV). In den genannten Teilbereichen handelt es sich um eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit nachträglich derogatorischer Wirkung (BSK BV-GÄCHTER/RENOLD-BURCH, Art. 118 N 11). Je nach Verständnis vom Begriff „Organismen“ können Grossraubtiere auch darunterfallen. Sodann können Grossraubtiere ebenfalls Krankheiten übertragen.

4. Fazit

Eine Bundeskompetenz zum Schutz vor Grossraubtieren gibt es nicht, die Initiative ist in dieser Hinsicht mit den Bundeskompetenzen vereinbar. Kantonale Bestimmungen zur Beschränkung und zur Regulierung des Bestandes sind im Rahmen von Art. 78 Abs. 4 BV grundsätzlich möglich. Ein Verbot der Bestandesförderung ist mit den Bundeskompetenzen nicht vereinbar. *Andere Meinung mit Begründung vertretbar.*

Frage 2	3 Punkte
<p>Nach Art. 51 Abs. 2 BV bedürfen Kantonsverfassungen der Gewährleistung des Bundes. Diese wird erteilt, sofern kein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegt.</p> <p>Eine abstrakte Normenkontrolle von Art. 14a KV VS als kantonale Verfassungsbestimmung im Rahmen einer Beschwerde an das Bundesgericht nach Art. 82 lit. b BGG ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht möglich.</p> <p>Das Bundesgericht begründet diese sich selbst auferlegte Beschränkung mit der Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Gewährleistung der Kantonsverfassungen (Art. 172 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 Abs. 2 BV).</p> <p>Eine konkrete/akzessorische Kontrolle von Art. 14a KV VS als kantonale Verfassungsbestimmung im Rahmen einer Beschwerde vor einer kantonalen Instanz oder an das Bundesgericht nach Art. 82 lit. a BGG ist möglich.</p> <p>Das Bundesgericht nimmt eine solche jedoch nur vor, wenn das übergeordnete Recht im Zeitpunkt der Gewährleistung noch nicht in Kraft war oder sich seither in einer Weise weiterentwickelt hat, der es Rechnung zu tragen gilt.</p>	
Frage 3	3 Punkte
<p>Sie könnte einen Einzelakt (Abschussbewilligung) abwarten und im Hinblick darauf eine gerichtliche Überprüfung erwirken.</p> <p>Diese Abschussbewilligung könnte hernach durch eine Drittperson oder durch eine Naturschutzorganisation mittels einer ideellen Verbandsbeschwerde angefochten werden.</p>	
Aufgabe 3	20 Punkte
Frage 1	10 Punkte
<p>Gemäss Art. 159 Abs. 2 BV entscheidet in beiden Räten und in der Vereinigten Bundesversammlung grundsätzlich die Mehrheit der <i>stimmenden Ratsmitglieder</i>, wobei jeweils mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein muss, damit gültige Entscheide getroffen werden können (Art. 159 Abs. 1 BV).</p> <p>In den Fällen von Art. 159 Abs. 3 BV ist demgegenüber ausnahmsweise die Zustimmung der Mehrheit der <i>Mitglieder</i> in beiden Räten notwendig. Da Abs. 3 eine Ausnahmebestimmung zur Grundregel von Abs. 2 darstellt («jedoch»), ist die Aufzählung von lit. a-c abschliessend zu verstehen.</p> <p>Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, dass Regulierungen, welche die Erhöhung von Regulierungskosten für Unternehmen zur Folge haben, in bestimmten Fällen im Sinne einer Regulierungsbremse dem Erfordernis der Zustimmung von 101 Mitgliedern des Nationalrates und 24 Mitgliedern des Ständerates unterliegen sollen.</p> <p>Dabei handelt es sich jeweils um die absolute Mehrheit der Mitglieder jedes Rates (vgl. Art. 149 Abs. 1 BV, Art. 150 Abs. 1 BV) i.S.v. Art. 159 Abs. 3 Ingress BV.</p>	

<p>Der Erlass derartiger Bestimmungen stellt jedoch weder eine Dringlichkeitsklärung von Bundesgesetzen i.S.v. Art. 159 Abs. 3 lit. a, noch eine Ausgabe des Bundes i.S.v. Art. 159 Abs. 3 lit. b und c dar. Nach aktueller Rechtslage wäre daher die Grundregelung in Art. 159 Abs. 2 BV anwendbar.</p> <p>Der Auffassung des Bundesrates, dass es zur Einführung einer Regulierungsbremse nach den Vorgaben des Sachverhaltes einer Änderung der Verfassung bedarf, ist daher zuzustimmen. Die Einführung des vorgesehenen Quorums allein durch Gesetz oder Ratsreglement wäre demgegenüber verfassungswidrig</p>	
<p>Frage 2</p>	<p>2 Punkte</p>
<p>Art. 164 Abs. 1 lit. g BV verlangt, dass alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen, welche die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden betreffen, in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssen.</p> <p>Durch Einführung der geplanten Regulierungsbremse steigen die Verfahrenshürden für den Erlass von Bestimmungen, die eine Erhöhung von Regulierungskosten für Unternehmen zur Folge haben. Es würde also eine Kategorie von Gesetzen geschaffen, welche im Parlament anderen Abstimmungsmodalitäten unterliegen würde als andere Normen gleicher Rechtsetzungsstufe. Es handelt sich somit um eine grundlegende Änderung im Rechtsetzungsverfahren des Parlaments.</p> <p>Der Auffassung des Bundesrates, dass es zur Einführung der Regulierungsbremse einer Änderung des ParlG bedarf, ist somit zuzustimmen. Die Einführung der Regulierungsbremse auf Verordnungsstufe stünde hingegen im Widerspruch zu Art. 164 Abs. 2 BV.</p>	
<p>Frage 3</p>	<p>2 Punkte</p>
<p>Für die Normierung eignet sich am besten eine Eingliederung als lit. d. in die bereits bestehende Aufzählung zum qualifizierten Mehrheitserfordernis (Zustimmung der Mehrheit der Ratsmitglieder) von Art. 159 Abs. 3 BV.</p> <p><i>Zusatzpunkte:</i> Hinweis, dass für die Festlegung des genauen Betrages an Regulierungskosten ein Bundesgesetz die geeignetere Normstufe darstellen würde als die Verfassung und/oder Vorschlag einer zusätzlichen Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 159 Abs. 4 auf die Regulierungsbremse, damit der genaue Betrag an Regulierungskosten in Zukunft einfacher – mittels Verordnung statt Verfassungsänderung – modifiziert werden könnte.</p>	
<p>Frage 4</p>	<p>6 Punkte</p>
<p>Art. 159 BV: 3 Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen jedoch: d. Bestimmungen, die: 1. Für mehr als 10'000 Unternehmen eine Erhöhung der Regulierungskosten zur Folge haben; oder</p>	

<p>2. Für Unternehmen gesamthaft eine Erhöhung der Regulierungskosten von mehr als 100 Millionen Franken während einer Zeitspanne von 10 Jahren zur Folge haben.</p> <p><i>Zusatzpunkt:</i> 4 Die Bundesversammlung kann die Beiträge nach Absatz 3 Buchstabe b und d mit einer Verordnung der Teuerung anpassen.</p>	
<p>Aufgabe 4</p>	<p>15 Punkte</p>
<p>I. Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV)</p> <p>1. Schutzbereich Versammlungen als verschiedene Arten des Zusammenfindens von Menschen mit dem Ziel der Meinungsbildung oder Meinungsäusserung. Vermittelter Anspruch nach Art. 22 Abs. 2 BV: Organisation, Teilnahme und Fernbleiben. Kundgebungen als Versammlungen, die sich an die Öffentlichkeit richten; durch die Versammlungsfreiheit geschützt. Schutzbereich eröffnet.</p> <p>2. Einschränkung Kundgebungen ab 15 Personen verboten, damit Einschränkung der Versammlungsfreiheit.</p> <p>3.Rechtfertigung, Art. 36 BV</p> <p>a) Gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV) Regelung im kantonalen Polizeigesetz, d.h. Gesetz im formellen Sinn. Damit Voraussetzung auch bei schwerwiegenden Eingriffen erfüllt.</p> <p>b) Öffentliches Interesse (Art. 36 Abs. 2 BV) Schutz der öffentlichen Gesundheit</p> <p>c) Verhältnismässigkeit Eignung Massnahme ist geeignet, das im öffentlichen oder privaten Interesse liegende Ziel zu erreichen. Verbot von grossen Ansammlungen geeignet, die öffentliche Gesundheit zu schützen, da Risiko von Übertragungen gesenkt wird.</p> <p>Erforderlichkeit Massnahme erforderlich, wenn keine mildereren Mittel verfügbar. Erforderlichkeit fraglich, da mildere Mittel denkbar: Maskenpflicht; Abstandsregeln, etc.</p> <p>Zumutbarkeit/Verhältnismässigkeit i.e.S. Angemessenes Verhältnis zwischen den Massnahmen und den Risiken, die mit den Massnahmen verhindert werden sollen. Verhältnismässigkeit fraglich. Versammlungsfreiheit als eine der zentralen Voraussetzungen für die freie demokratische Willensbildung, insofern grosser Stellenwert für den demokratischen Staat. Da Zweck solcher Kundgebungen darin besteht, auf bestimmte politische oder gesellschaftliche Meinungen aufmerksam zu machen, kommt in Frage stehende Beschränkung auf 15 Personen faktisch einer Verunmöglichung gleich. Gleichwertige Alternativen nicht ersichtlich. Durch</p>	

<p>Verlegung auf Social Media oder Durchführung mit weniger Personen Verlust von Gewicht und Aussagekraft.</p> <p>4. Kerngehalt Im Zusammenhang mit Verbot von Kundgebungen relevant: Kerngehalt dahingehend, dass Kundgebungen nicht absolut verboten werden dürfen. Wahrung des Kerngehalts fraglich; faktische Verunmöglichung von Versammlungen.</p> <p>II. Meinungsfreiheit (Art. 16 BV)</p> <p>1. Schutzbereich Begriff der Meinung wird weit gefasst. Verschiedenste Formen und Arten der Kundgabe möglich. Vermittelte Ansprüche: Recht, sich eine Meinung frei zu bilden, Recht, sie zu äussern und zu verbreiten. Kundgebungen dienen der Meinungsäusserung und Meinungsverbreitung; durch die Meinungsfreiheit geschützt. Schutzbereich eröffnet</p> <p>2. Einschränkung Einschränkung der Meinungsfreiheit, indem Meinungen an Kundgebungen nur beschränkt geäussert werden können, weil Kundgebungen beschränkt sind.</p> <p>Im Übrigen siehe oben Art. 36 BV</p> <p>III. Grundrechtskonkurrenz Meinungsfreiheit aus Art. 16 BV als subsidiäres Auffanggrundrecht im Verhältnis zum spezielleren Kommunikationsgrundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 22 BV.</p> <p>Gegenteilige Argumentation möglich.</p>	
<p>Siehe zum Ganzen BGer., Urteil vom 3.9.2021, 2C_308/2021, zur Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen</p>	
<p>Aufgabe 5</p>	<p>15 Punkte</p>
<p>Frage 1</p>	<p>10 Punkte</p>
<p>I. Gemeinsamkeiten Beide Gesetzesänderungen sind von der Bundesversammlung für dringlich i.S.v. Art. 165 Abs. 1 BV erklärt worden, was an den Dringlichkeitsklauseln in Ziff. II Abs. 1 Änderung ParlG vom 10. Dezember 2020 und Ziff. II Abs. 1 Änderung ParlG vom 1. Oktober 2021 ersichtlich ist.</p> <p>Nach Art. 165 Abs. 1 Satz 2 BV (und Art. 165 Abs. 3 Satz 2 BV) sind dringliche Bundesgesetze zu befristen. Sowohl die Änderung ParlG vom 10. Dezember 2020 als auch die Änderung ParlG vom 1. Oktober 2021 ist befristet (vgl. jeweilige Ziff. II Abs. 2).</p>	
<p>II. Unterschiede</p> <p>1. Dauer der Befristung</p>	

<p>Die Dauer der Befristung ist bei den beiden Gesetzesänderungen unterschiedlich: Die Änderung ParlG vom 10. Dezember 2020 trat gemäss Ziff. II Abs. 2 am 11. Dezember 2020 in Kraft und galt längstens bis zum 1. Oktober 2021. Somit lag die Geltungsdauer von Art. 10a und Art. 10b ParlG unter einem Jahr.</p> <p>Die Gesetzesänderung ParlG vom 1. Oktober 2021 trat gemäss Ziff. II Abs. 2 am 2. Oktober 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Die Geltungsdauer von Art. 69a Abs. 1-4 ParlG beträgt daher mehr als ein Jahr.</p> <p>2. Referendumsunterstellung</p> <p>Die Änderung ParlG vom 1. Oktober 2021 untersteht gemäss Ziff. II Abs. 1 Satz 2 dem nachträglichen fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).</p> <p>In Ziff. II der Änderung ParlG vom 10. Dezember 2020 ist hingegen keine Unterstellung unter das obligatorische oder fakultative Referendum ersichtlich. Nach Art. 140 Abs. 1 Bst. c BV untersteht ein dringliches Bundesgesetz ohne Verfassungsgrundlage nur dann dem obligatorischen Referendum, wenn dessen Geltungsdauer ein Jahr übersteigt. Nach Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV unterstehen dringliche Bundesgesetze (mit Verfassungsgrundlage) dem fakultativen Referendum, wenn deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt. In casu beträgt die Geltungsdauer der Änderung ParlG vom 10. Dezember 2020 weniger als ein Jahr (Ziff. II Abs. 2), daher ist diese dringliche Gesetzesänderung (<i>unabhängig von der Frage, ob die Gesetzesänderung eine Verfassungsgrundlage hat oder nicht</i>) weder dem obligatorischen Referendum (Art. 140 Abs. 1 Bst. c BV e contrario) noch dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV e contrario) unterstellt.</p> <p>3. Vorzeitige Aufhebung der Änderungen</p> <p>Nach Ziff. II Abs. 3 Änderung ParlG vom 10. Dezember 2020 können diese Änderungen des ParlG durch die Koordinationskonferenz vorzeitig aufgehoben werden. Ziff. II Änderung ParlG vom 1. Oktober 2021 sieht diese Möglichkeit nicht vor</p>	
<p>Frage 2</p>	<p>5 Punkte</p>
<p>I. Dringlichkeit der Gesetzesänderungen (Art. 165 Abs. 1 BV)</p> <p>Nach Art. 165 Abs. 1 BV kann ein Bundesgesetz bzw. dessen Änderung von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates für dringlich erklärt werden und sofort in Kraft gesetzt werden, wenn dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet. Für die Beurteilung der Dringlichkeit ist die Zeitdauer massgebend, welche für die Durchführung einer Referendumsabstimmung gebraucht würde, was einem Zeitrahmen von etwa sechs bis zwölf Monaten entspricht.</p> <p>Beide Änderungen des ParlG wurden im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erlassen und zielen grundsätzlich darauf ab, den Ratsbetrieb trotz der Pandemie sicherzustellen: Die mit der Änderung ParlG vom 10. Dezember 2020 eingefügte Möglichkeit der Stimmabgabe in Abwesenheit im Nationalrat dient der Aufrechterhaltung der Repräsentativität des Nationalrates, während die Änderung ParlG vom 1. Oktober 2021 die Handlungsfähigkeit der Bundesversammlung in Zeiten der Pandemie sicherstellen soll. Angesichts der Pandemie, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens beider</p>	

<p>Gesetzesänderungen bestand und der damit verbundenen Notwendigkeit von raschen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie wäre ein Aufschub des Inkrafttretens dieser beiden Änderungen nicht sinnvoll gewesen, sondern hätte vielmehr deren Zweck vereitelt. Ein Aufschub von auf die Pandemie ausgerichteten Massnahmen ist zudem nicht sinnvoll, weil die Massnahmen nach Abwarten der Referendumsfrist u.U. bereits obsolet sein könnten.</p> <p>Daher duldete das Inkrafttreten beider Änderungen des ParlG keinen Aufschub, womit die Anforderungen an die Dringlichkeit nach Art. 165 Abs. 1 BV erfüllt sind.</p> <p>II. Verfassungsmässigkeit der Änderung vom 10. Dezember 2020</p> <p>Die Änderung ParlG vom 10. Dezember 2020 ist aufgrund seiner Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum unterstellt (siehe oben Frage 1). Es fragt sich, ob es sich bei dieser Änderung des ParlG um eine Änderung mit Verfassungsgrundlage (i.S.v. Art. 165 Abs. 1 BV) oder ohne Verfassungsgrundlage (i.S.v. Art. 165 Abs. 3 BV) handelt.</p> <p>Art. 10a Abs. 1 ParlG sieht vor, dass Ratsmitglieder, welche sich in behördlich angeordneter Isolation oder Quarantäne befinden, ihre Stimme «in Abwesenheit» abgeben können. Gemäss Art. 159 Abs. 1 BV können die beiden Räte gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Anwesenheit wird dabei in dem Sinne verstanden, dass die Ratsmitglieder im Ratssaal oder in der Nähe des Ratssaals physisch anwesend sind. Art. 10 ParlG sieht zudem vor, dass Ratsmitglieder verpflichtet sind, an den Sitzungen der Räte teilzunehmen.</p> <p>Für eine Teilnahme an Ratssitzungen in Abwesenheit i.S.v. Art. 10a Abs. 1 ParlG besteht somit weder eine Verfassungsgrundlage noch eine gesetzliche Grundlage (vgl. BBl 2020 9271 ff., S. 9272, 9280). Bei der Änderung des ParlG vom 10. Dezember 2020 handelt es sich somit um eine dringliche Gesetzesänderung ohne Verfassungsgrundlage im Sinne von Art. 165 Abs. 3 BV.</p> <p>III. Verfassungsmässigkeit der Änderung vom 1. Oktober 2021</p> <p>Die Änderung ParlG vom 1. Oktober 2021 untersteht gemäss Ziff. II Abs. 1 Satz 2 dem fakultativen Referendum (i.S.v. Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV). Da für dringliche Gesetze mit einer Geltungsdauer von über einem Jahr und ohne Verfassungsgrundlage das obligatorische Referendum gemäss Art. 140 Abs. 1 Bst. c BV notwendig ist, muss es sich bei der Änderung ParlG vom 1. Oktober 2021 somit um eine Änderung mit Verfassungsgrundlage gemäss Art. 165 Abs. 1 BV handeln.</p>	
Aufgabe 6	12 Punkte
Aufgabe a)	3 Punkte
Die Aussage ist falsch.	
Es handelt sich um einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäss Art. 13 Abs. 2 BV .	

<p>In den sachlichen Schutzbereich von Art. 13 Abs. 2 BV fallen alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.</p> <p>Soweit von den Daten über den Wasserverbrauch ein Rückschluss auf die Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen Häuser/Wohnungen gezogen werden kann, handelt es sich dabei um personenbezogene Daten. Bei Einfamilienhäusern resp. Mehrfamilienhäusern mit je einem Zähler pro Wohnung ist dies der Fall.</p>	
<p>Die Daten werden durch die Gemeinde mittels Funkwasserzähler aufgezeichnet, gespeichert und dem Werkhof der Gemeinde übertragen.</p> <p>Diese Vorgänge stellen eine Datenbearbeitung i.S.v. Art. 13 Abs. 2 BV dar.</p> <p>Alternativ: Bei Recht auf Achtung der Wohnung gemäss Art. 13 Abs. 1 BV mit entsprechender Argumentation</p>	
Aufgabe b)	3 Punkte
Die Aussage ist falsch	
Die Zauberformel ist eine sog. Verfassungskonvention .	
Eine Verfassungskonvention ist eine politische Maxime für das Verhalten bestimmter Staatsorgane , im Falle der Zauberformel für die Bundesversammlung im Rahmen der Bundesratswahl	
Eine solche Verfassungskonvention ist ein ausserrechtlich normiertes Verfassungselement, das nicht in rechtliche Form gekleidet und nicht in einem förmlichen Verfahren aufgestellt oder anerkannt ist.	
Verfassungskonventionen stehen dem Verfassungsgewohnheitsrecht nahe, weisen aber keine Rechtsqualität auf und können darum nicht als Rechtsquelle wirken.	
Aufgabe c)	3 Punkte
Die Aussage ist falsch	
Als einzige materielle Schranke von Volksinitiativen nennt die Verfassung die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts (Art. 139 Abs. 3 BV und Art. 194 Abs. 2 BV).	
Zu den zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts gehören nach der allgemeinen Staatenpraxis universell anerkannte Bestimmungen (Art. 53 VRK) wie etwa die <i>Verbote von Folter, Völkermord und Sklaverei (allgemeines ius cogens)</i> sowie nach Schweizer Behördenpraxis auch europäisches, d.h. regionales ius cogens , wie etwa die notstandsfesten Garantien der EMRK (bspw. der Grundsatz keine Strafe ohne Gesetz).	
Die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU mögen für beide Parteien wichtig sein, fallen aber nicht unter die materielle Schranke der «zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts» gemäss Art. 139 Abs. 3 BV und Art. 194 Abs. 2 BV. Eine Initiative darf also gegen die bilateralen Verträge verstossen (vgl. z.B. Initiative «Gegen Masseneinwanderung», 2014).	
Aufgabe d)	3 Punkte
Die Aussage ist teilweise zutreffend.	
Korrekt ist, dass die Kantone Ausländerinnen und Ausländern das aktive Wahlrecht für die Bestellung des Ständerats verleihen können.	
Denn die Wahl in den Ständerat wird von den Kantonen geregelt (Art. 150 Abs. 3 BV).	

Hingegen ist für die Regelung des aktiven Wahlrechts in Bezug auf den Nationalrat der Bund zuständig.	
In eidgenössischen Angelegenheiten, insb. für die Wahl des Nationalrats (Art. 136 Abs. 2 BV), sind gemäss Art. 136 Abs. 1 BV nur Personen mit Schweizer Bürgerrecht wahlberechtigt.	